

**Der Blog mit mehr Expertise:**

**Standort & Wirtschaft**

[www.standort-wirtschaft.at](http://www.standort-wirtschaft.at)

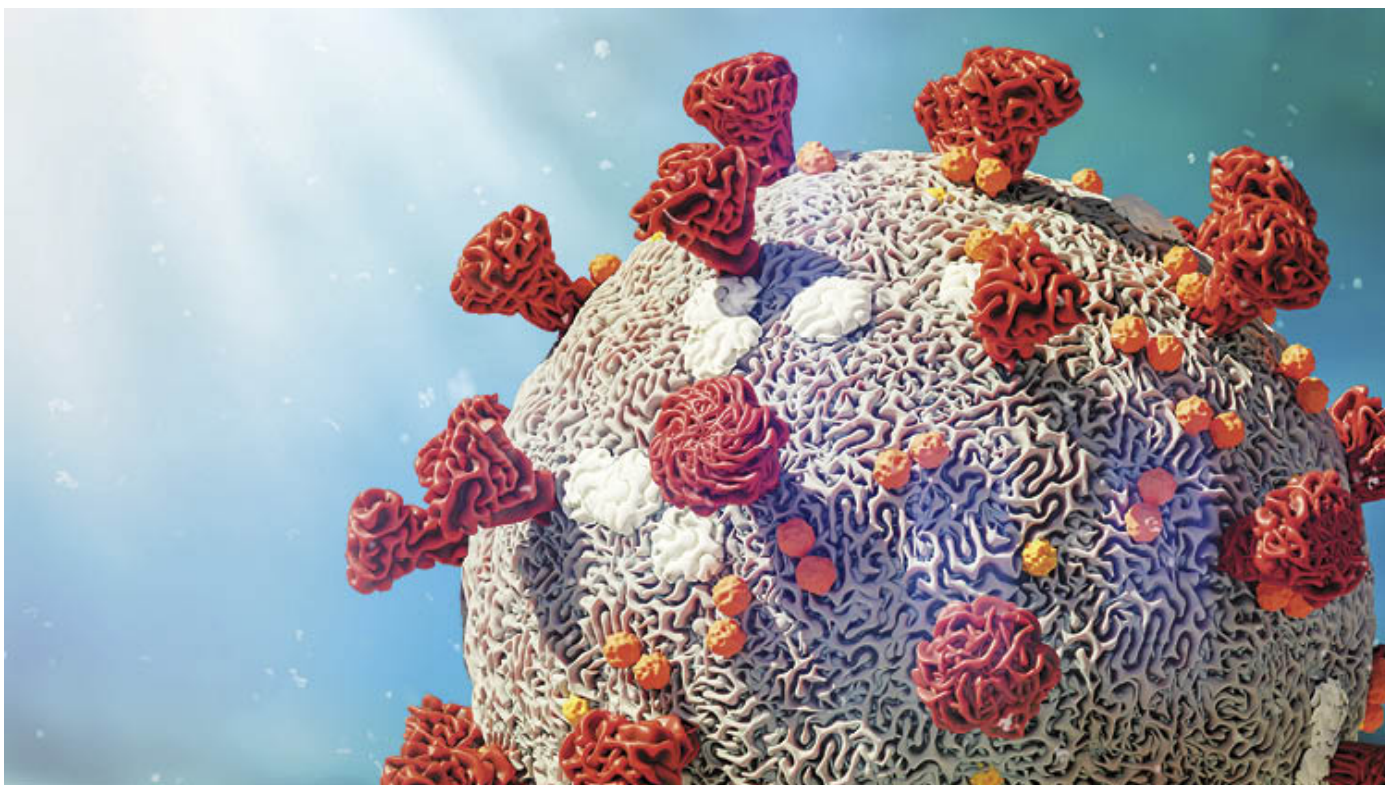
Jetzt  
online  
lesen

**STANDORT &  
WIRTSCHAFT**  
auf den Punkt gebracht

## Der Staat hilft weiter

Keine Ende der Pandemie, kein Ende der Hilfsmaßnahmen, die der Staat für Unternehmen gesetzt hat. Ein Überblick zu aktuellen Neuerungen.

24.02.2021, 16:54



© DOTTEDYETI, ADOBESTOCK

Corona-Pandemie: Der Staat unterstützt die Unternehmen weiterhin.

Die Regierung schnürt weiter Hilfspakete – beziehungsweise verlängert diese –, um betroffenen Branchen wirtschaftlich auch über den dritten Lockdown zu helfen. Maßnahmen, die überarbeitet wurden, und solche, die neu sind, haben wir zusammengefasst und übersichtlich aufbereitet.

### Verlängerung der Corona-Kurzarbeit

Am 1. April läuft Phase 4 an, die bis 30. Juni 2021 gültig ist. Sozialpartner und Bundesregierung haben sich auf folgende Eckpunkte geeinigt: Fortführung der Corona-Kurzarbeit zu gleichen Bedingungen wie in Phase 3, wodurch sich nur geringfügige Änderungen der Sozialpartnervereinbarung ergeben. Die Eckpunkte bleiben bis Juni 2021 im Wesentlichen gleich: Die Nettoersatzrate bleibt bei 80 bis 90 Prozent. Die Arbeitszeit kann im Normalfall auf bis zu 30

Prozent reduziert werden. In Branchen, die von behördlichen Schließungen betroffen sind, ist auch eine Unterschreitung dieser Mindestarbeitszeit möglich. Stärkerer Fokus auf Aus- und Weiterbildung in der Kurzarbeit Phase 4: Betriebe bekommen 60 Prozent vom AMS rückerstattet, wenn sie ihre Mitarbeiter während die Kurzarbeit qualifizieren lassen. Weiterhin entfällt auch die Steuerberaterpflicht.

## Der Ausfallsbonus ersetzt Umsatzerersatz

Voraussetzung ist ein Umsatzeinbruch von zumindest 40 Prozent. Dieser wird im Vergleich Monatsumsatz 2019 zu Monatsumsatz 2021 ermittelt. Die Ersatzrate beträgt 30 Prozent des Umsatzrückganges, maximal 60.000 Euro pro Monat, davon 15 Prozent bzw. maximal 30.000 Euro als Zuschuss und 15 Prozent bzw. ebenfalls max. 30.000 Euro als Vorschuss für den Fixkostenzuschuss II.

Unternehmer können seit Februar selbst über FinanzOnline jeweils ab 16. des folgenden Monats den Ausfallsbonus beantragen, müssen aber auch einen Antrag auf den Fixkostenzuschuss II stellen. Daneben soll es auch die Möglichkeit geben, ohne Vorschuss nur den Zuschuss zu beantragen (ohne FKZ II-Antrag). Der Vorschuss wird bei Beantragung des Fixkostenzuschusses II auf den vorläufig auszuzahlenden Betrag von 80 Prozent der ersten Tranche angerechnet werden. Wurde die erste Tranche bereits ausbezahlt, erhalten Unternehmen keinen Vorschuss. Der EU-Beihilfendeckel von 800.000 Euro wurde auf 1,8 Millionen Euro angehoben.

## Umsatzerersatz für indirekt Betroffene

Voraussetzungen sind ein Umsatzeinbruch von zumindest 40 Prozent sowie ein Umsatzzusammenhang mit behördlich geschlossenen Betrieben im Ausmaß von mindestens 50 Prozent. Unternehmen, die diesen Umsatzanteil nicht erreichen, steht der Ausfallsbonus zur Verfügung. Es kann jedoch ein höherer Umsatzanteil als 2019 geltend gemacht werden, wenn eine wirtschaftliche Vergleichbarkeit des Betriebs vorliegt und der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter den höheren Anteil bestätigt. Die jeweilige Ersatzrate richtet sich nach dem branchenspezifischen Rohertrag und ist in einer Branchenliste dargestellt. Als Voraussetzung für Leistungen gelten grundsätzlich die gleichen wie beim Umsatzerersatz I, wie insbesondere Sitz oder Betriebsstätte beziehungsweise operative Tätigkeit in Österreich, steuerliche Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit, steuerliches Wohlverhalten, also (zum Beispiel) keine rechtskräftige Finanzstrafe aufgrund von Vorsatz über 10.000 Euro in den letzten fünf Jahren. Für junge Unternehmen (keine Umsätze vor 1. Dezember 2019) ist der Zeitraum vom Monat der ersten Umsätze bis zum 31. Oktober 2020 als Vergleichszeitraum heranzuziehen. Die Mindestauszahlungssumme beträgt 1.500 Euro, in Einzelfällen 2.300 Euro. Die Beantragung ist bis 30. Juni 2021 auf FinanzOnline möglich. Infos: [www.umsatzerersatz.at](http://www.umsatzerersatz.at)

## Die Fristen der Steuerstundungen

Mit 31. März hätten die Stundungen für Steuern und Abgaben auslaufen sollen. Jetzt wurde die Frist allerdings bis 30. Juni verlängert. Bis zu diesem Stichtag werden auch keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge für Außenstände festgesetzt. In weiterer Folge soll ein Ratenzahlungsmodell mit langer Laufzeit und niedrigen Zinsen den Unternehmen helfen, durch die Krise zu kommen. Bis dato wurden 900.000 Anträge bearbeitet und frei gegeben. Die geplante Reform des Insolvenzrechts sieht darüber hinaus eine Reduktion der Entschuldungsdauer auf drei Jahre sowie ein neues, präventives Restrukturierungsverfahren vor, das Unternehmen eine „zweite Chance“ geben soll.

## Das könnte Sie auch interessieren



### Wenn nach dem Job noch Urlaub bleibt

Jobs werden immer häufiger gewechselt, damit stellt sich auch die Frage nach der Abgeltung von Urlaubsansprüchen. Der WKO-Experte mit allen Infos. [➤ mehr](#)



## Mehrwertsteuer und Gültigkeit von Gutscheinen

Gutscheine sind gefragte Geschenke. Wann fällt die Umsatzsteuer an und wie lange sind Gutscheine eigentlich einzulösen. [➤ mehr](#)



## Rücknahmepflicht für viele Geschenke aus dem Internet

Shoppern ist auch im Lockdown angesagt, online und über Click & Collect. Die WKO-Expertin über Rücknahme und Umtausch von Geschenken. [➤ mehr](#)